

KMU-Erklärung des Beihilfeempfängers (nur auszufüllen, sofern Antragstellung durch ein Unternehmen erfolgt)

Anlage zum Förderantrag vom

Antragsteller:

1. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die folgenden Angaben werden bei wirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. unternehmerische, gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten) für die Bewertung des Antrag stellenden Unternehmens als kleines und mittleres Unternehmen¹ (KMU) im Sinne der KMU Definition gemäß **Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014** vom 25. Juni 2014, Amtsblatt der EU Nr. L 193/1 vom 26.06.2014 benötigt.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABI. Der EU L 124/36 vom 20.05.2003.

1.1 Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen die,

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter
- und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Die **Schwellenwerte** beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die **Mitarbeiterzahl** entspricht der Zahl der **Jahresarbeitsseinheiten (JAE)**, d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte

¹ Soweit es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person handelt, werden hier die Daten des begünstigten Unternehmens benötigt

und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in diesem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Partnerunternehmen genannten öffentlichen Anteilseigner.

1.2 Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU) sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer o.g. Beziehung stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Partnerunternehmen (PU) sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % oder mehr gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseigner handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angel“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet.,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

1.3 Angaben zum Unternehmen

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte:

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Jahr	Anzahl Vollbeschäftigte ²	Jahresumsatz T€	Jahresbilanzsumme T€

1.4 Ergänzende Angaben zu verbundenen Unternehmen

² Angaben in vollzeitäquivalenten, eine Teilzeitarbeitskraft wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden einer Vollzeitarbeitskraft berücksichtigt. Nicht gerechnet werden Auszubildende, Mutterschutz-/Elternzeitbeurlaubte.

2. Besitz- und Beteiligungsverhältnisse

2.1 Werden 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des Antrag stellenden Unternehmens von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert?

Ja

Nein

2.2 Sollte mindestens einer der folgenden Sachverhalte auf das Antrag stellende Unternehmen zutreffen, dann ist das unten stehende Feld „ja“ anzukreuzen.

- Wird für das Antrag stellende Unternehmen ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt bzw. wird das Antrag stellende Unternehmen in einem konsolidierten Jahresabschluss einbezogen?
- Hält das Antrag stellende Unternehmen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an anderen Unternehmen?
- Hält einer der Gesellschafter des Antrag stellenden Unternehmens selbst 25 % oder mehr des Kapitals oder Stimmrechte an anderen Unternehmen?
- Steht das Antrag stellende Unternehmen mit andern Unternehmen (juristische/natürliche Personen/Gruppe natürlicher Personen) in einer der genannten Unternehmensbeziehungen?
- Steht ein Gesellschafter des Antrag stellenden Unternehmens selbst oder über eine natürliche Person/Personengruppe in einer der genannten Unternehmensbeziehungen?

Unternehmensbeziehungen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit (> 50 %) der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit (> 50 %) der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit (> 50 %) der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Ja

Nein

Wurde das Feld „Ja“ angekreuzt, dann sind die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse der Unternehmen (einschließlich des Antragstellers) mit Hilfe eines detaillierten Organigramms (gesellschaftsrechtliche Beteiligungen namentlich und mit Prozentangabe sowie weitere Beteiligungen der Gesellschafter an anderen Unternehmen) darzustellen.

Der Jahresumsatz, die Jahresbilanzsumme sowie die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten sind zusätzlich im Organigramm mit anzugeben. Sollten sich die gesellschaftlichen Bedingungen in den letzten zwei Jahren geändert haben, bitten wir um ergänzende Angaben zum Organigramm. Bei Betriebsaufspaltungen sind ebenso entsprechende Informationen notwendig.

3. Erklärung zu Besitz-/Beteiligungsverhältnissen bei Kapitalstreuung

(Nur auszufüllen, wenn die Anteile aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden können)

- Ich/Wir gehe/n wegen der fehlenden Möglichkeit einer exakten Feststellung aller Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nach besten Wissen davon aus, dass das Antrag stellenden Unternehmen sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder in gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet.

4. Erklärung des Beihilfeempfängers

Mir ist bekannt, dass gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 2 Subventionsgesetz eingeleitet wird, wenn ich über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich vorteilhaft sind bzw. wenn ich den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse.

Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben in diesem Antrag.

Die Behörden sind verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetruges den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Ort

Datum

Name der/des Beihilfeberechtigte/n
bzw. der/des Vertretungsberechtigten

Funktion (Zusätzlich für jur. Personen:
Amts-, Funktionsbezeichnungen)



Unterschrift der/des Beihilfeempfängerin/s bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel